



## Schlussfeststellung

- I. In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Diemelaue (Az.: 33 - 29055), Kreis Höxter und dem Landkreis Kassel, wird hiermit nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
  - 1.) Die Ausführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
  - 2.) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  - 3.) Die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Diemelaue wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.
- II. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Diemelaue wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft beendet.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Daher erlischt die Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Ebenfalls erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

## Gründe

Der Abschluss des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftsbuch ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

**Bezirksregierung Detmold**  
**Leopoldstr. 15**  
**32756 Detmold**

erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).

Gegen die Schlussfeststellung kann auch der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Widerspruch erheben (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).



Im Auftrag

(Simon)

Oberregierungsvermessungsrätin